



Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.



An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder

Altlandsberg, 04.03.2022

Mitglieder-Info 02/2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	3
2 Aus der Branche	4
2.1 Allgemein	4
2.2 Düngung/Pflanzenschutz	5
2.3 Getreide und Ölfrüchte	8
3 Corona	10
4 Sonstiges	10
5 Termine	12
6 Lehrgänge	13
7 Ausschreibungen	14

Liebe Mitglieder,

nun kommt eine Lobbyistin von Greenpeace, eine amerikanische Frau Morgan, als [Klimaschutzbeauftragte](#) und Topdiplomatin für Klimafragen, ins Auswärtige Amt. Damit ist ein weiterer Pflock ins Feld der deutschen Politik gerammt und strategischer Terraingewinn für grüne Ideologien erfolgt.

Man stelle sich vor, unsere ehemalige Landwirtschaftsministerin hätte einen Lobbyisten von BASF ins Landwirtschaftsministerium geholt oder der Verkehrsminister den ADAC-Chef zum Staatssekretär berufen. Wie groß wäre wohl, erst recht bei den Grünen, der Aufschrei gewesen und Rücktrittsforderungen ausgesprochen worden?!

Was ich mich aber frage: Was hat eine Staatssekretärin für Klimafragen in einem Außenministerium zu suchen? Gehört diese nicht eher ins Umwelt-, Verkehrs- oder Wirtschaftsministerium? Vermutlich sollen nun unsere Steuergelder für Photovoltaikanlagen in der Sahel-Zone und andere Spielereien ausgegeben werden.

Das nächste unverständliche Vorpreschen dieser Tage war die Aussage des Umweltbundesamtes-Präsidenten Dirk Messner im [ZDF](#), zur Vorstellung des „aktuellen Berichtes zu den Luftqualitätsgrenzwerten“. Demnach liegt der Anteil an Feinstaub durch die Holzverbrennung höher, als die des Verkehrs. Er wäre daher für ein Zurückfahren der Holzverbrennung.

Die älteste, CO₂-neutralste, kostengünstigste, nachwachsende und in ausreichender Menge vorhandene und importunabhängige Energiequelle und -Speicherform soll nun aus ideologischen Gründen, mit Phantasiegrenzwerten, der Garaus gemacht werden?! Seit vielleicht [1 Mio Jahren](#) lebt der Mensch direkt mit und am Feuer in Höhlen und Zelten. Der menschliche Körper hat sich durch Evolution daran gewöhnt mit dem Feinstaub klarzukommen.

Will man die Menschen abhängig machen? Soll niemand mehr selbstständig, ohne Steuern gezahlt zu haben, in den eigenen Wald gehen und das Holz nutzen?

Was soll als nächstes kommen? Verbot von landwirtschaftlich- und gärtnerisch genutzten Windbestäubern, weil die Pollenlast, gleichzusetzen mit Feinstaub, zu hoch ist?

Man stelle sich einmal vor, vor 50.000 Jahren wäre jemand in die Höhle gekommen und hätte gesagt: Feuer aus!!! Ihr haltet die Feinstaubgrenzwerte nicht ein ... ! Ein kontrolliertes Feuer zu machen, zum Wärmen und Arbeiten, muss doch wohl ein Menschenrecht bleiben!

Ein anderes Thema, welchem sich unser Landwirtschaftsminister annimmt, ist das Carbonfarming (engl. „Kohlenstoffanbau“). Hierbei sollen Landwirte Gelder über den Zertifikatehandel bekommen, wenn sie über einen längeren Zeitraum Kohlenstoff in ihren Böden speichern. Unternehmen anderer Branchen, die keine CO₂-Einsparmöglichkeiten haben, kaufen dann diese Zertifikate.

Diese gutgemeinte Maßnahme wird sich schwer umsetzen lassen, da jeder Boden seine obere Grenze an Kohlenstoffspeicherung hat. Einen Sandboden im trockenen Brandenburg wird man langfristig mit kaum mehr als [1% Kohlenstoff](#) anreichern können. Man dürfte den Boden dann kaum noch durch Bodenbearbeitung und Stickstoffdüngung bewirtschaften, da es ansonsten wieder zur Freisetzung von Kohlenstoff, in Form von CO₂, kommt. Das Verbot von Glyphosat erschwert die humusmehrende, eingeschränkte Bodenbearbeitung zusätzlich (Direktsaat).

Landwirte werden eventuell animiert sein den Boden nicht mehr zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion zu nutzen, sondern ihr Geld mit Zertifikaten zu machen. Auf den Feldern werden dann vielleicht biomassereiche, [schwer abbaubare, cellulose- und ligninhaltige Kulturen](#), die nicht geerntet werden, angebaut. Dies hat auch den Vorteil, dass nicht mehr gedüngt und wenn überhaupt nur noch einmal im Jahr gemulcht werden muss.

Vermutlich wird dies, wie beim EEG, volkswirtschaftlich betrachtet großer Unfug sein. Dieses Mal wird nicht Energie verteuert, sondern Nahrungs- und Futtermittel sowie Produktionsflächen, durch Verknappung. Für den Betreiber/Bewirtschafter wird es aber ein gutes Einkommen bringen.

Vielleicht wird aber auch in den nächsten Monaten diese dekadente Deindustrialisierung ein schnelles Ende haben und unsere Not sowie die der Weltbevölkerung zum normalen intensiven Wirtschaften zwingen.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie sich in den nächsten Wochen nicht durch diverse Nachrichten verrückt machen lassen und weiterhin wohlüberlegte und nachhaltige Entscheidungen treffen.

Dr. Marco Rebhann

1. Aus dem Verband

Onlineveranstaltung zum Thema: Ansprüche unserer Mitglieder im Pflanzenschutzkartell

Am 03.02.2022 fand eine Online-Veranstaltung zum Thema Pflanzenschutzmittelkartell statt. Da in der Vergangenheit immer wieder Anfragen unserer Mitglieder an die Verbands-Geschäftsführung herangetragen wurden und auch Landwirte als Kunden bei unseren Mitgliedern, den Händlern, anfragten, schien eine Infoveranstaltung zu dem Thema geboten. Dazu konnten wir Herrn Dr. Peter Gussone gewinnen, der die Bäuerliche Geschädigtengemeinschaft (BGG) vertritt (www.agrarkartell.de).

Zum Hintergrund: Das Bundeskartellamt konnte führenden Großhändlern Absprachen, mit einheitlichen Brutto-Preislisten, für den Zeitraum seit 1998 bis März 2015, vorwerfen.

Für Landwirte gibt es nun folgende Möglichkeiten sich zumindest einen Teil der zu hohen Kosten zurückzuholen:

- Verkauf der Forderungen an Investoren
- einer Beteiligung an einer Sammelklage und Prozessfinanzierung

Für Landhändler und Lohnunternehmen ist der Nachweis eines Schadens schwierig. Schließlich wurden die Pflanzenschutzmittel teurer erworben und an den Endkunden zum Einkaufspreis, plus einer Marge, ohne Verlust, weiterverkauft.

Folgende Möglichkeiten ergeben sich dennoch für Händler und Lohnunternehmen:

- Der klagende Händler oder Lohnunternehmer behauptet, einen Schaden durch entgangenen Gewinn gehabt zu haben. Denn der eigene Absatz ist durch erhöhte Kartellpreise, für den Einkauf von PSM, zurückgegangen. Dies erfordert aber hohe Nachweisanforderungen.
- Die Kunden werden auf Geschädigten-Gemeinschaften hingewiesen. Als Dienstleistung werden ihm die Ausgangsrechnungen für PSM zur Verfügung gestellt (Dienstleistungsansatz/Anteil der Rückzahlung geht an den Händler).
- Händler und Lohnunternehmer lassen sich Ansprüche ihrer Kunden abtreten und machen diese im Rahmen der Geschädigten-Gemeinschaft geltend (Sammelansatz). Hier bestehen allerdings rechtliche Risiken, so dass hier nur die Teilnahme an der Sammelklage möglich ist.

Fazit: Möglichkeiten zur Beteiligung an Geschädigten-Gemeinschaften für Händler und Lohnunternehmen bestehen. Jedoch ist der Nutzen gering und der Aufwand hoch.

(Reb)

Bedarf an Nachwuchsführungskräften!?

Bei der ersten Auswertung unserer Mitgliederumfrage kam heraus, dass 74 % der Betriebe Mitarbeiter suchen. Von den suchenden Betrieben ist bei 27 % der Betriebe ein Bedarf an Nachwuchsführungskräften.

Sollten Sie Bedarf haben, ist es möglich, dass Sie sich an die Verbands-Geschäftsführung wenden. Diese hat zu mehreren Universitäten und Fachhochschulen im Verbandsgebiet Kontakt aufgenommen. Es besteht die Möglichkeit an „schwarzen Brettern“ oder online auf der Internetseite der Hochschulen Anzeigen zu schalten.

Gerne unterstützt Sie auch die Verbandsgeschäftsführung bei der Anzeigenentwicklung.

(Reb)

Erneute erfolgreiche Zertifizierungen zum „Anerkannten Fachbetrieb“

Am ersten März wurden zwei unserer Mitglieds-Betriebe im südlichen Brandenburg erfolgreich zum „Anerkannten Fachbetrieb“ zertifiziert.

Die Agro-Dienst Transport und Handels GmbH sowie die Agro-Service Luckau GmbH stellten sich der Herausforderung.

Zu den Prüfern gehörte abwechselnd Sabine Jentsch sowie Jacqueline Stepien sowie Lothar Thiele und Dr. Marco Rebhann.

Sollten Sie auch Interesse haben Ihr Unternehmen zum „Anerkannten Fachbetrieb“ zertifizieren zu lassen, können Sie sich gerne an die Verbands-Geschäftsführung wenden.

(Reb)

Verbandstag an 16./17.06.2022 in Landsberg bei Halle

Die Vorbereitungen für den diesjährigen Verbandstag laufen bereits. Am 16./17.06.2022 wird im H+ Hotel in Landsberg bei Halle die Veranstaltung stattfinden. Die Einladungen und das Programm werden wir Ihnen Rechtzeitig zukommen lassen. Bitte halten Sie sich den Termin dafür schon frei.

Weitere Termine finden Sie unten!

(Reb)

2. Aus der Branche

2.1 Allgemein

Beratungs- und Dokumentationsaufgaben in die Hände von Lohnunternehmen

Im Rahmen einer Masterarbeit an der Uni Hohenheim wurde unter Prof. Dr. Reiner Doluschizu und Birgit Schulz vom VdAW. e.V., von dem Studenten Marius Jahnke, die Auswirkungen der „Farm to Fork Strategie“ (F2F-Strategie) auf Lohnunternehmen in Deutschland untersucht. Dazu wurden Experten aus Lohnunternehmen, Verbänden, Ministerien und der Industrie interviewt.

Dabei kam heraus, dass es im Rahmen der F2F-Strategie zu einem umfassenden Wandel im Pflanzenbau kommen kann. Die Landwirte müssen dabei immer stärker durch qualifizierte Fachkräfte unterstützt werden. Den Lohnunternehmen kann dabei eine wichtige Rolle als professionellen Dienstleister zukommen. Dies bedeutet, dass sich die Lohnunternehmen nicht nur maschinell weiter professionalisieren, sondern auch anspruchsvolle und umfangreiche Beratungs- und Dokumentationsaufgaben in Zukunft übernehmen müssen.

(Reb)

Das Investitionsprogramm Landwirtschaft wird fortgesetzt (Bauernmilliarde)

Mit dem Investitionsprogramm Landwirtschaft fördert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auch Lohnunternehmen, die in moderne Technologie investieren wollen, um mehr Klima-, Natur- und Umweltschutz umzusetzen. Hauptziel ist, mit einem Technikschieb die Leistungen der Landwirtschaft zur Emissionsminderung zu steigern.

Die Landwirtschaftliche Rentenbank wird in Kürze erneut Einladungen zur Antragstellung an die landwirtschaftlichen Unternehmen versenden. Dabei werden die Interessenbekundungen von Ende April 2021 und die daraus resultierende Reihung genutzt. Hierfür stehen aktuell 50 Millionen Euro zur Verfügung.

Förderfähig sind:

- moderne Maschinen und Geräte zur exakten Ausbringung von Wirtschafts- und Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln sowie zur mechanischen Unkrautbekämpfung, soweit sie in einer Positivliste aufgeführt sind,
- bauliche Anlagen zur Erweiterung der Lagerkapazität von Wirtschaftsdünger und Kleinanlagen (auch mobile) zur Gülleseparierung sowie hiermit in direktem Zusammenhang stehende Planungs- und Beratungsleistungen.

Sobald der Haushalt für 2022 durch den neuen Bundestag beschlossen ist, was voraussichtlich Mitte 2022 der Fall sein dürfte, wird die Landwirtschaftliche Rentenbank ein neues Interessenbekundungsverfahren starten. An diesem können sich alle an einer Förderung interessierten Unternehmen beteiligen. Die Rentenbank wird alle relevanten Informationen hierzu rechtzeitig auf ihrer [Internetseite](#) zur Verfügung stellen.

Für das Investitionsprogramm Landwirtschaft stehen in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt 816 Millionen Euro zur Verfügung. Es sind bereits über 6.800 Bewilligungen mit einem Zuschussvolumen von rund 240 Millionen Euro erteilt worden. Über 140 Millionen Euro wurden bisher an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Dies gelang, obwohl auch die Landtechnikindustrie Corona-bedingt mit Lieferschwierigkeiten zu kämpfen hat.

Aktuell haben noch rd. 6.500 Unternehmen, die ihr Interesse an einer Förderung bekundet haben, in 2021 keine Einladung zur Antragstellung erhalten, da die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft waren.

(Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 21.01.2022, [Pressemitteilung](#))

2.2 Düngung und Pflanzenschutz

Genehmigung für den Parallelhandel für zwei Pflanzenschutzmittel widerrufen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat die Genehmigung für den Parallelhandel für die folgenden Pflanzenschutzmittel widerrufen:

GP-Nummer	Mittel	Widerruf am	
005878-00/025	Nican	10.01.2022	(Herbizid)
005268-00/024	Tauro	10.02.2022	(Herbizid)

Die Widerrufe gelten nur für die Mittel mit den angegebenen GP-Nummern.

Die Mittel sind damit nicht mehr verkehrsfähig und dürfen auch nicht mehr angewendet werden. Es wurde sofortige Vollziehbarkeit angeordnet, so dass eventuelle Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 22.02.2022, [Fachmeldungen](#))

Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels TANOS mit dem Wirkstoff Famoxadon zum 16. März 2022

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft zum 16. März 2022 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels TANOS (Herbizid) (Zulassungsnummer 034647-00/00), das den Wirkstoff Famoxadon enthält. Grund für den Widerruf ist, dass die EU-Genehmigung für den Wirkstoff Famoxadon nicht erneuert wurde.

Für das Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 16. September 2022 und eine Aufbrauchfrist bis zum 16. September 2023. Diese Fristen ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1379. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 23.02.2022, [Fachmeldungen](#))

Zulässige Breite von Traktoren und Anhängern – Erläuterung der geltenden Rechtslage

Die seit 1988 bestehende 35. Ausnahmeverordnung zur StVZO legt fest, dass Traktoren und ihre Anhänger bei Verwendung von Breitreifen oder Gleisketten unter bestimmten Bedingungen einschließlich ggf. erforderlicher Verbreiterung der Radabdeckungen ("Kotflügelverbreiterung") bis zu 3 m breit sein dürfen.

Die allgemein gültige Vorschrift des § 32 Absatz 1 Nr. 1 StVZO sieht hingegen eine Obergrenze von 2,55 m vor.

Am 3. Juli 2021 ist eine Änderung der 35. Ausnahmeverordnung zur StVZO in Kraft getreten. Der Bundesrat hatte bereits im September 2020 beschlossen, dass diese Verordnung jetzt nur noch für Fahrten gilt, die dem land- oder forstwirtschaftlichen (Iof) Zweck gemäß § 6 Absatz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) dienen.

Damit wird die Anwendbarkeit der 35. Ausnahmeverordnung zur StVZO auf Fahrten beschränkt, die mit den Führerscheinen der Klassen L und T durchgeführt werden dürfen.

Für andere Einsätze gilt die Verordnung seit dem Inkrafttreten der Änderung nicht mehr.

Dies hat in der Praxis seit dem Jahreswechsel für erhebliche Verwirrung gesorgt

Europäische Typgenehmigung nach der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 für landwirtschaftliche Fahrzeuge

Eines der wichtigsten wirtschaftspolitischen Ziele der Europäischen Union (EU) war die Vollendung des Binnenmarktes. Zur Erreichung der Ziele des Binnenmarktes ist die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (Harmonisierung) nach festgelegten Regeln vorgesehen.

Die Vorschriften regeln, dass nationale Behörden weder die Erteilung einer EU-Typgenehmigung oder einer nationalen Typgenehmigung für einen neuen Fahrzeugtyp verweigern noch die Zulassung, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines neuen Fahrzeugs untersagen dürfen, wenn ein Hersteller dies beantragt, sofern das betreffende Fahrzeug dieser Verordnung und den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsakten entspricht." Konkret bedeutet dies, dass Hersteller bereits durch die harmonisierte Verordnung (EU) Nr. 167/2013 den Rechtsanspruch haben, auch im Rahmen nationaler Typgenehmigungsverfahren EU-Recht anwenden zu können.

Für die zulässige Breite bedeutet dies, die Breite kann auf bis zu 3,00 m erhöht werden, wenn dies ausschließlich auf die Montage der Reifen, der Gummiketten oder Doppelreifenkonfigurationen für den Bodenschutz, einschließlich Spritzschutzsystemen, zurückzuführen ist, sofern die Breite der dauerhaften Fahrzeugstruktur höchstens 2,55 m beträgt und das Fahrzeug, für das eine Typgenehmigung erteilt wurde, ebenfalls mit mindestens einem Reifensatz oder Gummiketten ausgestattet ist, durch den/die sich das Fahrzeug nicht auf mehr als 2,55 m verbreitern darf.

Fahrzeuge mit nationaler Typpgenehmigung fallen weiterhin unter die Vorschriften der StVZO. Bei diesen Fahrzeugen kann alternativ zu den Vorschriften des § 32 StVZO die Regelung des § 30 Absatz 4 StVZO herangezogen werden.

Alle Vorschriften beinhalten keinerlei Auflagen oder Zweckbestimmungen und sind für landwirtschaftliche Fahrzeuge (Fahrzeugklassen T, R, Traktoren und Anhänger hinter Traktoren) unabhängig vom Einsatz und unabhängig von ihrer Erstzulassung allgemein gültig.

Alle Traktoren und deren Anhänger dürfen unter Verwendung einer entsprechenden Bereifung oder Gleiskettenlaufwerken zur Bodenschonung eine Breite von maximal 3 m haben. Sie dürfen ohne das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO noch einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO und unabhängig davon, zu welchen Zwecken sie eingesetzt werden, betrieben werden.

Dies gilt für alle Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, unabhängig von ihrer Erstzulassung.

Die 35. Ausnahmeverordnung ist obsolet und sollte, um künftig Missverständnisse zu vermeiden, bei nächster Gelegenheit aufgehoben werden.

(Quelle: Andreas Schauer; 07.02.2022; [Zulässige Breite von Traktoren und Anhängern – Erläuterung der geltenden Rechtslage](#))

Empfehlung für größere Höfe zum Kauf von Gülle-Selbstfahrern

In der Onlineausgabe der Agrarzeitung, im Technik Talk mit Dieter Dänzer, vom 4. Februar 2022, geht er auf die gestiegenen Düngerpreise und der damit einhergehenden Wertsteigerung organischer Düngemittel ein. Er kam mit seinem Gesprächspartner Herrn van Esch, beim rechnerischen Überschlagen, zu dem Ergebnis, dass sich die Anschaffung von Gülle-Selbstfahrern, für größere Höfe, lohnen kann.

„Im Regelfall würden sich mit Selbstfahrern, egal welchen Fabrikats, stündlich zwischen 50 und 80 Kubikmeter ausbringen lassen – wenn die Zulieferkette zuverlässig funktioniere. Die befragten Lohnunternehmen kommen jedenfalls im Schnitt auf 500 bis 600 Betriebsstunden mit den von ihnen eingesetzten Selbstfahrern. Bei den aktuellen Mineraldüngerpreisen und unter Einbezug der Verlustreduzierung durch eine bessere Ausbringtechnik rechnet van Esch vor, dass sich bei Ausbringkosten von 4 € pro Kubikmeter und 25.000 Kubikmeter anfallender Gülle, bei einem Betrieb mit 500 Kühen, durchaus schon der Kauf eines kleinen Selbstfahrers lohne.“

(Reb)

Behandlung von Saatgut-Kleinstmengen für Versuche und zur Pflanzenzüchtung

Saatgutbehandlungsanlagen, die ab dem 1. März 2022 Saatgut für Versuchszwecke oder die Pflanzenzüchtung mit Pflanzenschutzmitteln behandeln sollen, die mit der Anwendungsbestimmung NT699x versehen sind, müssen ab diesem Zeitpunkt beim Julius Kühn-Institut (JKI) gelistet sein.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind wenige Anlagen gelistet. Die bereits gelisteten Saatgutbehandlungseinrichtungen sind im Teil B der Liste der „Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“ zu finden.

Der Antrag auf Prüfung ist beim JKI zu stellen. Die Unterlagen finden Sie auf dieser [Internetseite des JKI](#).

Hintergrund:

Bereits mit [Fachmeldung vom 22. Februar 2021](#) informierte das BVL über die gesonderten Anforderungen an Saatgutbehandlungsanlagen zur Behandlung von Kleinstmengen, bestimmt für Versuchszwecke und die Pflanzenzüchtung, und die notwendige Listung beim JKI. Diese Anforderungen sind in einer vom Julius Kühn-Institut gesondert [bereitgestellten Checkliste](#) zusammengestellt.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 01.03.2022, [Fachmeldungen](#))

2.3 Getreide und Ölfrüchte

Ad-hoc-Bewertung der Folgen auf die Agrarmärkte durch den völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine (BMEL)

Zu den Agrarmärkten – insbesondere dem Weizenmarkt – ist festzuhalten: Das BMEL beobachtet und bewertet gemeinsam mit der EU aufmerksam die Entwicklung in der Region und ihre möglichen Auswirkungen auf die Agrar- und Düngemittelmärkte. So dient beispielsweise der Notfallplan für Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit, der von der EU-Kommission im Rahmen der Strategie "Vom Hof auf den Tisch" entwickelt wurde dazu, Herausforderungen wie extremen Wetterereignissen, aber auch Engpässen bei wichtigen Produktionsfaktoren wie Düngemitteln, Energie und Arbeitskräften in einem koordinierten Vorgehen zu begegnen.

Russland erzeugt 10 Prozent und die Ukraine 4 Prozent des Weizens weltweit. Der weltweite Weizen-Produktionsanteil der EU lag in den letzten Jahren bei etwa 20 Prozent.

In den letzten Jahren nahm der Anteil Russlands und der Ukraine an den weltweiten Weizenexporten beständig zu und betrug zuletzt 29 Prozent (Russland: 17 Prozent; Ukraine: 12 Prozent). Der Anteil der EU an den globalen Weizenexporten schwankte in der Vergangenheit witterungsbedingt zwischen 20 und 13 Prozent und lag zuletzt bei 16 Prozent.

Die Ukraine und Russland sind demnach zwar bedeutende Exporteure auf dem internationalen Weizenmarkt. Die EU hat hier aber einen hohen Eigenversorgungsanteil. Die Krise kann deshalb gerade Länder außerhalb Europas treffen, die Schwierigkeiten haben werden, dies anderweitig auszugleichen. Hauptimporteure von russischem und ukrainischem Weizen sind Länder Nordafrikas, die Türkei sowie asiatische Länder.

Für die Versorgung der Getreide- und Ölsaatenmärkte in Deutschland wären keine direkten Auswirkungen zu erwarten. Weitere Agrarmärkte oder Agrarprodukte dürften wegen eines geringen Handelsvolumens nicht betroffen sein.

Es ist nicht auszuschließen, dass eine Aussicht auf Unterbrechung der Exporte aus der Region für zusätzliche Unsicherheiten, begleitet von Preisanstieg und erhöhter Preisvolatilität auf den internationalen Märkten sorgen könnte. Insgesamt ist die Ernährungsindustrie durch Preissteigerungen auch bei Vorleistungen (wie Düngemitteln und Energie) betroffen. In diesem Zuge ist eine weitere Verteuerung von Lebensmitteln sowie eine Steigerung der Inflationsrate nicht auszuschließen.

(Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 24.02.2022, [Aktuelles](#))

Futterkosten steigen dramatisch: Tierhalter in großer Not

Mit den Getreidepreisen steigen auch die Futterkosten dramatisch an. Zwar waren die Kosten auch vorher schon sehr hoch. Doch mit dem Ukrainekrieg und der sich abzeichnenden globalen Verknappung von Getreide steigen auch die Preise für Mais, Gerste und Futterweizen immer weiter. Auch wichtige Eiweißfuttermittel wie Sojaschrot und Rapsschrot sind so teuer wie noch nie zuvor. Und ein Ende der Preisspirale ist erst einmal nicht in Sicht.

Die europäischen Landwirtschaftsminister brachten bei einem Treffen am Mittwoch die Idee auf, Landwirten zu erlauben, Stilllegungsflächen zu nutzen um Eiweißpflanzen anzubauen.

Die Europäische Kommission werde untersuchen, wie ein solcher Schritt, der die EU-Agrarpolitikregeln zum Erhalt von Böden und Biodiversität beeinflussen würde, umgesetzt werden könne. Die EU denkt auch über Maßnahmen bei Düngemitteln im Zusammenhang mit den Auswirkungen der steigenden Energiekosten nach, sagte außerdem EU-Landwirtschaftskommissar Janusz Wojciechowski. Außerdem werden jetzt doch noch Hilfsmaßnahmen für den Schweine- und Geflügelsektor geprüft.

Die Maispreise am europäischen Terminmarkt sind am Donnerstag auf ein neues Allzeithoch von 379 Euro je Tonne gestiegen. Das sind 130 Euro mehr als vor einer Woche und 160 Euro bzw. 72 Prozent mehr als vor einem Jahr. Und am heutigen Freitag steigen

die Maispreise und auch die übrigen Getreidepreise weiter. In den USA liegen die Preise für Mais und Weizen am Freitag im vorbörslichen Handel deutlich im Plus. Auch die Preise für Futtergerste und Futterweizen sind zuletzt dramatisch gestiegen.

So kostete Futtergerste am Hamburger Großmarkt am Donnerstag (nominell) zwischen 330 und 340 Euro je Tonne. Das waren rund 80 Euro mehr als vor einer Woche. Für Futterweizen sind die Preise am Donnerstag auf 364 Euro je Tonne gestiegen – das waren ebenfalls rund 80 Euro mehr eine Woche zuvor. Während Deutschland und Europa bei Futterweizen und Gerste sich im Notfall einigermaßen selbst versorgen könnten, ist die Lage bei Mais und Eiweißfutter jedoch komplett anders.

Die EU ist einer der weltweit größten Nettoimporteure von Mais als Viehfutter, wobei die Ukraine der Hauptlieferant ist. Das USDA schätzt die europäischen Gesamtimporte bei Futtermais im laufenden Jahr auf mindestens 15 Millionen Tonnen – das wären knapp ein Fünftel der Verbrauchsmenge von rund 80 Millionen Tonnen. Davon wurden nach den Daten der Kommission seit Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres bereits rund 11 Millionen Tonnen importiert.

Mit knapp 6 Millionen kam mehr als die Hälfte dieser Lieferungen aus der Ukraine. Weitere 3,3 Millionen Tonne der europäischen Maisimporte stammten aus Brasilien und der Rest kam aus Kanada und Serbien sowie aus Moldavien. Der Wegfall der Ukraine als Lieferant bringt für die Europäer für die noch laufende Saison zwar Probleme, denn noch stehen 4 Millionen Tonnen des erwarteten Bedarfs aus und Brasilien ist trockenheitsbedingt kaum lieferfähig. Doch die großen Probleme dürften dann im nächsten Jahr kommen, wenn die ukrainischen Landwirte in diesem Frühjahr keinen Mais bestellen und im Herbst 2022 keinen ernten können.

Ende Februar stiegen auch die Preise für Sojaschrot und Rapsschrot auf neue Rekordmarken. Zuletzt haben die Sojaschrotpreise zwar leicht nachgegeben, das Niveau ist aber immer noch extrem hoch. Die Gründe liegen auf der Hand: Die hohen Preise für Sojabohnen und Raps treiben auch die Kosten beim Einkauf von Eiweißfutter auf immer neue Höchstmarken. Während Ackerbauern weltweit von den hohen Preisen für Getreide und Ölsaaten profitieren, steigen die Futterkosten für die Tierhalter in schwindelerregende Höhen.

Für Sojaschrot lagen die Spotmarktpreise am Importhafen Hamburg diese Woche nur knapp unter den letzten Höchstmarken – nämlich bei 508 Euro je Tonne. Das sind rund 70 Euro mehr als im November gezahlt werden mussten. Und Entwarnung kann nicht gegeben werden: Die Preisforderungen für den April und Mai sind derzeit nicht niedriger. Erst sehr viel später im November 2022 – mit der neuen Ernte in den USA – rechnet der Markt dann mit nachgebenden Preisen.

Ähnlich dramatisch ist die Situation bei Rapsschrot – hier ist der europäische Markt extrem knapp versorgt. Und die Ukraine ist der mit Abstand wichtigste ausländische Lieferant von Rapssaat in die EU. Die Spotmarktpreise für Rapsschrot am Importhafen Hamburg lagen am Donnerstag auf einem neuen Höchststand von 440 Euro je Tonne – und damit rund 100 Euro höher als Ende Januar! Der Markt glaubt angesichts des Ukrainekriegs offenbar an eine sehr knappe Versorgung

(Quelle: Dr. Olaf Zinke, 04.03.2022, [agrarheute](#))

3. Corona

Unterstützung bei der Steuer – Corona-Hilfe-Paket kommt

Zur Entlastung von Bürokratie und Abgaben in der Pandemie hat die Bundesregierung das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen, das im Wesentlichen folgende Maßnahmen enthält:

- Erweiterte Verlustverrechnung (Betriebsverluste der Jahre 2022 und 2023 können bis 10 Millionen Euro auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Jahre zurückgetragen und mit den entsprechenden Gewinnen verrechnet werden),
- Verlängerung degressive Abschreibung um ein Jahr (auch in 2022 getätigte Investitionen sollen degressiv abgeschrieben werden können),
- Verlängerung Home-Office-Pauschale von jährlich maximal 600 Euro um ein Jahr.
- Steuerbefreiung Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (freiwillige Aufstockungen des Arbeitsgebers sollen bis zum 30.06.2022 steuerfrei sein),
- Verlängerung Abgabe der Steuererklärungen für 2020, 2021 und 2022 (die Abgabefrist für die Steuererklärungen des Jahres 2020 durch Steuerberater soll bis zum 31. August 2022 verlängert werden. Zugunsten aller Steuerpflichtigen wird auch die Abgabefrist für die Steuererklärungen der Jahre 2021 und 2022 verlängert.)

(Quelle: Bundesregierung: Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23. Februar 2022)

4. Sonstiges

Wann darf man eine Rundumleuchte am Traktor benutzen?

Rundumleuchten dürfen nur eingesetzt werden, wenn es dafür eine entsprechende Genehmigung gibt. Diese Genehmigung gibt es beispielsweise um überbreite Geräte zu transportieren. Oder wenn mit besonders langen oder breiten Maschinen oder ungewöhnlich breiter oder langer Ladung gefahren wird.

Rundumleuchte nur bei besonders breiten oder langen Maschinen

Als Beispiel ist das bei einem Mähdrescher oder einer angebauten Sämaschine mit einer Transportbreite über 3 m der Fall. Dann ist für diese überbreiten Maschinen eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung muss man nach § 70 StVZO und § 29 StVO bei der Straßenverkehrsbehörde beantragen. In dieser Ausnahmegenehmigung steht auch drin, ob mit einer oder vielleicht sogar zwei Rundumleuchten zu fahren ist. Ohne die Ausnahmegenehmigung darf eine Rundumleuchte nur in Ausnahme-fällen genutzt werden.

Wann muss ich die Rundumleuchte einschalten?

Neben den beschriebenen Vorgaben ist das gelbe Blinklicht nach § 38 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) weiterhin nur zulässig, um auf Arbeits- oder Unfallstellen oder vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen zu warnen. Zur Absicherung einer Gefahrenstelle ist der Einsatz sicherlich sinnvoll. Auch bei einem Abbiegevorgang in einen Feldweg mit angebauten Arbeitsgeräten kann eine Rundumleuchte zur Verkehrssicherheit beitragen. Der Traktor sollte nicht als ‚fahrende Diskokugel‘ missbraucht werden.

(Quelle: Thomas Göggerle, 15.02.2022, agrarheute.de)

"Lof-Verkehr frei". Doch was heißt das für den Lohnunternehmer?

Das Zeichen 250 bedeutet: Verbot für Fahrzeuge aller Art. Wird das Zeichen 250 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen 1026-38 angeordnet, bedeutet dies: Verbot für Fahrzeuge aller Art mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichem Verkehr. Was ist nun land- und forstwirtschaftlicher Verkehr? Letztlich sind dies alle Fahrten die in einem Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion (Bodenbewirtschaftung, Viehhaltung) stehen.

Damit wird auch deutlich, dass nicht nur die Land- und Forstwirte diese Straßen befahren dürfen, an denen ihre Felder und Wälder liegen, sondern alle die im Rahmen des land- oder forstwirtschaftlichen Zwecks tätig sind.

Welche Fahrzeuge dabei eingesetzt werden, spielt keine Rolle. So hat das Oberlandesgericht Celle bereits 1991 klargestellt, dass es nicht auf die Art des verwendeten Fahrzeugs ankommt, sondern auf die Zweckbestimmung der Fahrt. Der Einsatz von klassischen Traktoren ist somit nicht zwingend vorgegeben. Der landwirtschaftliche Berater darf mit seinem Pkw die Straßen befahren, weil er die Getreidebestände kontrollieren muss. Der Lohnunternehmer kann mit dem Sattelzug Gärreste zu landwirtschaftlichen Flächen liefern, die über die Straße mit der Kennzeichnung "land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei" zu erreichen sind.

(Quelle: Martin Vaupel, 18.02.2022, lu-web.de)

Bundeskabinett beschließt Mindestlohn

Das Bundeskabinett hat am 23. Februar den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung beschlossen. Dieser fasst die beiden von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil Ende Januar bzw. Anfang Februar 2022 vorgelegten Referententwürfe eines Mindestloohnerhöhungsgesetzes und eines Zweiten Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung zusammen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist die ausnahmslose Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf zwölf Euro ab 1. Oktober 2022, an der die Bundesregierung trotz massiver Kritik aus der Wirtschaft und einem ersten Gutachten, das die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die staatliche Anhebung attestiert, fest.

(Quelle: Axel Horn, 24.02.2022, TBV-Wochenbericht - KW 9 / 2022)

Unterstützung bei den Stromkosten – EEG-Umlage fällt weg

Angesichts der gestiegenen Strompreise für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für die Wirtschaft wird die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bereits zum 1. Juli 2022 entfallen. Die Koalition verbindet damit die Erwartung, dass die Stromanbieter die sich daraus ergebende Entlastung der Endverbraucher in Höhe von 3,723 ct/kWh in vollem Umfang weitergeben.

Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, die EEG-Umlage angesichts veränderter Rahmenbedingungen unterjährig neu zu berechnen. Die Ausnahmen, die an die EEG-Umlage gekoppelt sind, werden ebenso wie die Ausnahmen von den Energiesteuern sowie Kompensationsregeln mit Wirkung zum 1. Januar 2023 überprüft und angepasst

(Quelle: Bundesregierung: Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23. Februar 2022)

Unterstützung bei der Steuer – Arbeitnehmerpauschbetrag wird erhöht

Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu unterstützen, wird der Arbeitnehmerpauschbetrag bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1.200 Euro erhöht. Dieser erhöhte Freibetrag gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2022.

(Quelle: Bundesregierung: Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23. Februar 2022)

5. Termine

Verbandsveranstaltungen

Folgende Termine sind geplant, soweit durch Corona keine Einschränkungen auftreten:

03.05.22	Führungskräfte-Infoveranstaltungen (Süd, Callenberg)
10.05.22	Führungskräfte Infoveranstaltungen (Nord, Plau am See)
16./17.22	Verbandstag 2022
03./04.09	Verbandsfahrt in den Raum Pirna
06./07.10	Nachwuchsführungskräfte treffen im Raum Dresden
07/08.11.	Exkursion Landmärkte
10.11.	Führungskräfte-Infoveranstaltung (Süd, Callenberg)
15.11.	Führungskräfte Infoveranstaltungen (Nord, Plau am See)

Sonstige Veranstaltungen

21.-24.04.2022	AGRA in Leipzig
05.-08.05.2022	BraLa in Paaren
15.-18.09.2022	MeLa in Mühlengreez
15.-18.11.2022	EuroTier in Hannover
07./08.12.2022	DeLuTa in Bremen

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.

Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)

15345 Altlandsberg

Mobiltel.: 015737654660

Tel.: 033438/66048

Fax: 033438/66227

info@agro-service-verband.de

www.agro-service-verband.de

[Facebook](#)

6. Lehrgänge

Aktuelle Online-Seminare unseres Fördermitgliedes SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Sachsen und Thüringen eG

Liquiditätsmanagement-Nie mehr leere Kassen

Fahrzeugkostenkalkulation Teil 2: Aufbau und praktische Durchführung

Fahrzeugkostenkalkulation Teil 3: Tourenkalkulation

Unternehmensnachfolge richtig vorbereiten und durchführen

Kennzahlen für Spedition und Logistik

Gefahrgutbeauftragter Auffrischkurs

E-Learning für die Transport- und Logistikbranche

ADR 1.3. unter 1.000 Punkte

Was Sie über Transportrecht in der Logistik unbedingt wissen sollten

Der "Bock" ist tot

Kennzahlen für Spedition und Logistik

Wichtige Neuerungen beim Marktzugang und der Kabotage

Lehrgänge auf Burg Warberg

Qualitätsmanagement mit Schwerpunkt GMP+ | Basiswissen

Handelsstrategien an den Warenterminmärkten

Fortbildung für Silo- und Lagermeister

Integrierter Vorratsschutz

Webinar | Technische Chartanalyse für Einsteiger

Sonstige Anbieter

Einladung zum BLU - Praktiker - Stammtisch – Rehkitzrettung

Kommunalarbeiten, E-Vergabe und Einblick in E-Rechnungen, Versicherungen für Lohnunternehmen bei kommunalem Einsatz

Social Media Strategien und Community Management

Controlling

Persönlichkeit mit Stil - selbstsicheres Auftreten im Berufsleben -

Cyber Security- eine wichtige Facette der Digitalisierung

Vorgaben der EU Whistleblower-Richtlinie und Umsetzung in der Praxis I

Agrar-Lieferkettengesetz – Übergangsfrist für Altverträge endet - Auswirkungen auf Verträge und AGBn

26. FELDTAG Landwirtschaftliche Anwendungsforschung Cunnersdorf

7. Ausschreibungen

Alle folgenden Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf:
<https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Geschäftszeichen: O-212-2022-00001

Ort der Ausführung: Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Stadt Südliches Anhalt

Art und Umfang der Leistung:, ggf. aufgeteilt nach Losen

Herstellen von Ackersenkern durch Bodenabtrag; Errichtung von Erdwällen; Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern; Ansaat von Blühflächen; einschl. 5jähriger Pflege
ca. 3.280 m³ Erdabtrag; ca. 1.800 m³ Anlage flacher Erdwälle; Herstellung einer Ackerzufahrt; ca. 1 ha Ansaaten mit gebietsheimischen Herkünften; Anpflanzung von 53 Stk. Alleebäumen und 780 Stk. Sträuchern; einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Geschäftszeichen: 22/S/0047/SH

Ort der Ausführung: Gewässer Eine im Landkreis Mansfeld-Südharz und Salzlandkreis

Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung: Böschungsmahd an der Eine

Geschäftszeichen: OVL 105/22-66

Hauptort der Ausführung: Erfurt

Beschreibung der Beschaffung: Ausführung in 2022 und 2023 - Leistungsumfang pro Jahr:

Grasmahd im Stadtgebiet Erfurt

- Intensivbereiche ca. 165 ha - 2 malige Mahd
- zuzüglich Mahd an Trennstreifen ca. 8,5ha 2 malige Mahd und ca. 11,5ha 2 malige Mahd an Radwegen
- Mulchmahd mit Verkehrssicherung an ca.129 Verkehrsanlagen mit insgesamt ca. 236 km Streckenlänge

Geschäftszeichen: W231-004-2022W; W231-003-2022; 231-002-2022

Ausführungsort: Straßen im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Gernrode

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: Der Auftragnehmer stellt im Zeitraum von 2022 bis 2026 für die jeweilige Winterdienstsaison vom 1. Nov. bis 31. März zur Durchführung des Straßenwinterdienstes im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Gernrode auf Anforderung ein betriebs- und verkehrssicheres Winterdienstfahrzeug - ausgerüstet mit Pritsche zum Aufbau eines Motorstreuers, mit zwei Rundumleuchten und Anbauplatte zum Anbau eines Schneepflugs - mit Fahrzeugführern zur Verfügung.

Geschäftszeichen: ÖAL 104/22-67

Art und Umfang der Leistung: Ersatzbeschaffung in der Stadtverwaltung - Lieferung von zwei Schmalspurfahrzeugen

Los 1: - Dieselmotor: mind. 110 kW, Getriebe: Hydrostat, Zuschlatbarer Allradantrieb, Höchstgeschwindigkeit: mind. 70 km/h, Nutzlast: Fahrzeug inkl Kipperaufbau: mind. 2.500 kg, Kipperaufbau, Frontanbauplatte, Winterdienstvorüstung, 2 Hydraulik Steuerkreise vorne, Fahrzeugabmessungen: (lxbxh): max. 4.800 x 1.800 x 2.200 mm
Los 2: Dieselmotor: mind. 110 kW, Getriebe: Schaltgetriebe, Zuschlatbarer Allradantrieb, Höchstgeschwindigkeit: mind. 70 km/h, Nutzlast: Fahrzeug inkl Kipperaufbau: mind. 2.500 kg, Kipperaufbau, Frontanbauplatte, Winterdienstvorüstung, 2 Hydraulik Steuerkreise vorne, Fahrzeugabmessungen: (lxbxh): max. 4.800 x 1.800 x 2.200 mm

Ort der Leistungserbringung: Erfurt

Geschäftszeichen: 2022-002; 2022-001

Ort der Ausführung: Burgenlandkreis, Verbandsgebiet UHV WE, Schwennigke und diverse Ortslagen

Art und Umfang der Leistung:, ggf. aufgeteilt nach Losen, 32.000 m2 Grabenmahd
1 to Unrat freisammeln und entsorgen

Beschreibung der Beschaffung: Grasmahd entlang der Bundes- und Landesstraßen

Ort der Ausführung

- Landkreis Sömmerda, Grasmahd ca. 430 ha, 152-0027/22-D-OV-42
- Landkreis Weimarer Land, Grasmahd ca. 400 ha, 152-0026/22-D-OV-42
- Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Grasmahd ca. 440 ha, 152-0025/22-D-OV-42
- Landkreis Ilm-Kreis, Grasmahd ca. 450 ha 152-0024/22-D-OV-42
- Landkreis Gotha, Grasmahd ca. 440 ha, 152-0023/22-D-OV-42

Geschäftszeichen: 2022/815/008

Ort der Leistungserbringung: Schleuse Niegripp, Schleuse Hohenwarthe, Schleuse Rothensee, Niedrigwasserschleuse Magdeburg, Revier- und Betriebszentrale Magdeburg, Kanalbrücke des Mittellandkanals mit seinen Auffahrten/Parkplatz, Elbe-Havel-Kanal, Straßenbrücke Glindenberg

Art und Umfang der Leistung:

Die Pflaster- und Schotterflächen sind ständig von Wildkraut freizuhalten.

Die Leistungen umfassen die Wildkrautbekämpfung auf Flächen:

Geschäftszeichen: 2022/815/007

Ort der Leistungserbringung:

Schleuse Hohenwarthe, Schleuse Rothensee, Niedrigwasserschleuse, Außenbezirk Niegripp / Bauhof Hohenwarthe, Schleuse Niegripp, Lagerhalle Hohenwarthe, Lagerhalle Rothensee

Art und Umfang der Leistungen: Mäh- und Freischneidarbeiten auf den land- und wasserseitigen Böschungen sowie auf den Kronen des östlichen und westlichen Dammes des Rothenseer Verbindungskanals, des nördlichen und südlichen Dammes des Niegripper Verbindungskanals und des Mittellandkanals, sowie beider Dämme des Elbe-Havel-Kanals.

Geschäftszeichen: VOEK 214-21

Ort der Leistungserbringung: fünf Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in 08523 Plauen, 08645 Bad Elster, 02957 Weißkeißel und 08289 Schneeberg

Art und Umfang der Leistungen: Winterdienstleistungen (Räumen, Streuen) auf fünf Liegenschaften.

Der Leistungszeitraum variiert je Liegenschaft zwischen dem 01.11. und dem 31.03 bzw. 01.10.-30.04 und kann in beiden Fällen darüberhinaus gehen.

Für diese Zeiträume sind u.a. die erforderlichen Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Personal, Streugut, Betriebs- und Hilfsmittel und andere Leistungen vorzuhalten.

Geschäftszeichen: M231-001-2022

Art und Umfang der Leistungen: Der Auftragnehmer stellt im Zeitraum von 2022 bis 2026 für die jeweilige Winterdienstsaison vom 1. Nov. bis 31. März zur Durchführung des Straßenwinterdienstes mehrere betriebs- und verkehrssichere Winterdienstfahrzeuge mit Fahrzeugführern zur Verfügung.

Es ist geplant, mit diesen Fahrzeugen die von der Straßenmeisterei Parey vorgegebenen Routen zu den geforderten Zeiten winterdiensttechnisch zu betreuen. Der Winterdienst auf den vorgegebenen Routen (Freie Strecke und Ortsdurchfahrten) umfasst das Streuen und Räumen.

Das Fahrzeug ist bei Bedarf in einem 2-Schichtbetrieb zu bedienen, um bei Schneefall, Eisglätte und Reifglätte die Befahrbarkeit der Straßen von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu garantieren. Hierbei sind entsprechende Rüst- und Verladezeiten zu beachten.

Ausführungsort: Straßen im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Parey

Geschäftszeichen: 2022/815/006

Art und Umfang der Leistung: Mäharbeiten im Bereich der Dämme des SLK (Binnen- und Wasserseitig), Mäharbeiten am Dammfuß (Beobachtungstreifen), Freihalten der Dammkrone, Freihalten der Böschung am Kanalseitengraben, Herunterhalten von Jungauftrieb, Freihalten der Durchlässe.

Ort der Leistungserbringung:

Der SLK beginnt am SI-km 120 Ortslage Kreypau und endet am Hafen Lindenau in Leipzig. Zwischen Günthersdorf (Nähe B 181) und Hafen Lindenau ist der Kanal ausgebaut und mit Wasser gefüllt (Kanalkilometer 7,8 bis 18,2).

Geschäftszeichen: 2022-01.6500.5100.01

Kurze Beschreibung:

Los 1 Beseitigung und Entsorgung von Abfall an den Kreisstraßen K1 - K29 für die Jahre 2022-2023

Los 2 Grasmahd an den Kreisstraßen K1 - K29 des Landkreises Gotha für die Jahre 2022-2023

Geschäftszeichen: S-212-2022-00003

Ort der Leistungserbringung: Merseburg, B 80 KN Zscherben, L 168 OD Hohenthurm

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen

61 Hochstämme Laubbäume, 366 Heister und 880 Sträucher liefern und pflanzen, drei Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, 890 m Wildschutzzaunbau, 1820 m² Mulchmahd

Geschäftszeichen: N-231-2022-00016

Ort der Ausführung: Salzwedel

Art und Umfang der Leistung: Bankett- und Grabenarbeiten Meisterei Salzwedel
Regulierung Graben und Bankette Bereich

Geschäftszeichen: N-231-2022-00012 und N-231-2022-00013

Ort der Ausführung: Gardelegen

Art und Umfang der Leistung: Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Geschäftszeichen: 2022/815/008

Art und Umfang der Leistung: Die Pflaster- und Schotterflächen sind ständig von Wildkraut freizuhalten. Die Leistungen umfassen die Wildkrautbekämpfung.

Ort der Ausführung: der Schleuse Niegripp, Schleuse Hohenwarthe, Schleuse Rothensee, Niedrigwasserschleuse Magdeburg, Revier- und Betriebszentrale Magdeburg, Kanalbrücke des Mittellandkanals mit seinen Auffahrten/Parkplatz des Elbe-Havel-Kanals, der Straßenbrücke Glindenberg